

Vorabentscheidung

C – 67 / 96

Seite I-5751 ff.

Albany

21.9.1999

Siehe auch: C – 115/97 bis C – 117/97, S. 6025 und C – 219/97, S. 6121

Rz. 39: „Nach ständiger Rechtsprechung macht die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die von ihm gestellten Fragen einfügen, festlegt ... (siehe u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 40: „Die Angaben und Fragen in den Vorlageentscheidungen sollen dem Gerichtshof nicht nur sachdienliche Antworten ermöglichen, sondern ... Der Gerichtshof hat darauf zu achten, daß ... (siehe Beschlüsse vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 53: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages alle Vereinbarungen ... verbietet ... Die Wichtigkeit dieser Regel hat die Verfasser des Vertrages dazu veranlaßt, in Artikel 85 Absatz 2 des Vertrages ausdrücklich vorzusehen ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

SY - Art. 85 I und II EG-Vertrag

→ SY

Rz. 54: „Ferner umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 3 Buchstaben g und i EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und j EG) nicht nur ein „System, das ...“, sondern auch „eine Sozialpolitik“. Nach Artikel 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 2 EG) ist es nämlich u.a. Aufgabe der Gemeinschaft, „eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens“ ... zu fördern.“

Rz. 55: „In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 118 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden), daß ...“

Rz. 56: „Nach Artikel 118b EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden) bemüht sich die Kommission außerdem darum ...“

Rz. 57: „Darüber hinaus haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 des Abkommens über die Sozialpolitik ... u.a. folgende Ziele: ...“

Rz. 58: „Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Abkommens über die Sozialpolitik kann ...“

Rz. 59: „... Die Erreichung der mit derartigen Verträgen angestrebten sozialpolitischen Ziele wäre jedoch ernsthaft gefährdet, wenn ...“

Rz. 60: „Bei einer sachgerechten und zusammenhängenden Auslegung der Bestimmungen des Vertrages in ihrer Gesamtheit ergibt sich daher, daß die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf diese Ziele geschlossenen Verträge aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen.“

SY - diverse Vorschriften in Rz. 54 – 60, „zusammenhängende Auslegung“

→ SY

2 x W mit Zitat in Rz. 54

→ 2 x W (Z)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 55 und 56

→ 2 x W

W zur Ermittlung von **SZ** in Rz. 57

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 58

→ W

SZ in Rz. 59

→ SZ

Rz. 63: „ ... Ein solches System soll in seiner Gesamtheit ein bestimmtes Rentenniveau für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweiges gewährleisten ...“

SZ

→ SZ

Rz. 65: „Wie der Gerichtshof u.a. im Urteil vom ... entschieden hat ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfen die Mitgliedstaaten jedoch aufgrund des Artikels 85 in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages keine Maßnahmen ... treffen ... die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Nach der Rechtsprechung ist ein solcher Fall dann gegeben, wenn ... (siehe auch Urteile vom ...).“

R

→ R

St. R

→ St. R 36

Rz. 66: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft ...“

Argumentation: Bezugnahme auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten.

Rz. 67: „Im übrigen ist in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik ausdrücklich vorgesehen, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 69: „Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, nicht zu den Arten von Verwaltungsmaßnahmen gehört, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die praktische Wirksamkeit der Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages beeinträchtigen.“

St. R – wie Rz. 65

→ St. R 36

Rz. 77: „Es ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Rahmen des Wettbewerbsrechts entschieden hat, daß der Begriff des Unternehmens ... umfaßt (siehe u.a. Urteil vom ...).“

Rz. 78: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof weiter entschieden ...“

Rz. 79: „Dagegen hat der Gerichtshof im oben genannten Urteil ...u.a. für Recht erkannt ...“

Rz. 80: „Im Licht des Vorstehenden ist zu beurteilen, ob eine Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren betroffene Betriebsrentenfonds unter den Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages fällt.“

R – Definition „Unternehmen“ in Rz. 77

→ R

2 x R in Rz. 78 und 79

→ 2 x R

Argumentation:

Die Definition des Rechtsbegriffs: „Unternehmen“ basiert auf früherer Rechtsprechung, die an Stelle einer geschriebenen Rechtsvorschrift herangezogen wird.

Rz. 91: „Sodann kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Unternehmen ... (siehe Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 93: „Zwar ist ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 95: „Im bereits genannten Urteil ... hat der Gerichtshof ... entschieden ...“

R → R

Rz. 102: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 90 Absatz 2 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 103: „Artikel 90 Absatz 2 soll dadurch, daß ... das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen ... als Instrument der Wirtschafts- oder Sozialpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen (Urteile vom ...).“

SZ → SZ

R → R

Rz. 104: „Unter Berücksichtigung dieses Interesses der Mitgliedstaaten kann ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 106: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie 98/49/EG erlassen hat.“

SY – Heranziehung der Richtlinie 98/49/EG → SY

SZ → SZ

Rz. 107: „Ferner ist der Tatbestand des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages erst dann erfüllt, wenn ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 108: „Bei Wegfall des ausschließlichen Rechts des Fonds ... würden sich die Unternehmen ...“

Rz. 109: „Dies würde um so mehr gelten, wenn ...“

Rz. 111: „Nach alledem könnte die Entziehung des dem Fonds übertragenen ausschließlichen Rechts dazu führen, daß es ihm unmöglich würde, die ihm übertragenen Aufgaben ... zu erfüllen ...“

SZ – „würde ... könnte“ in Rz. 108 - 111 → SZ i.w.S.

Rz. 113: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof für Recht erkannt ...“

Rz. 114: „In Randnummer 25 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden ...“

Rz. 115: „Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt weist aber Unterschiede gegenüber dem Sachverhalt auf, der Gegenstand des Urteils ... ist.“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung in Rz. 113 - 115 → R (-)

Rz. 117: „Da die genannte Vorschrift ... (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 118: „Ferner hat ein Betriebsrentenfonds gemäß Artikel 1 der Freistellungsrichtlinien die Befugnis ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 122: „Was das Vorbringen der Firma Albany angeht ... ist schließlich festzustellen, daß es in Anbetracht der sozialen Funktion der Zusatzrentensysteme und des Ermessensspielraums, über den die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung verfügen (Urteil vom ...) Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist ...“

St. R

→ St. R 28

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
8	2	1	4	13		3				5	1				brutto
8	2	1/2	4	13		3				5 1/2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-115/97 bis C-117/97 sowie C-219/97. Es handelt sich jeweils um Vorabentscheidungsverfahren, bei denen es um rechtliche Erwägungen zu Betriebsrentenfonds geht.

17 Mal argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung, bzw. grenzt diese Entscheidung zu früherer Rechtsprechung ab. In einem Fall basiert die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Unternehmen“ auf früherer Rechtsprechung, vgl. Rz. 77.

Ebenfalls häufig, nämlich elf Mal, stützt der EuGH seine Argumentation auf den Wortlaut. In einem Fall zieht er diesen zur Ermittlung von Sinn und Zweck heran. Daneben verwendet er die teleologische Argumentation aber auch noch in sechs weiteren Fällen. Schließlich nimmt der EuGH in zwei Fällen auch systematische Erwägungen vor.

Des weiteren stützt der EuGH seine Argumentation auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten und führt dazu in Rz. 66 aus: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft.“

Schließlich verweist der EuGH in Randziffer 106 auf den Erlaß einer Richtlinie und leitet daraus die Funktion einer Regelung ab: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie 98/49/EG erlassen hat.“ Bezugspunkt für den EuGH ist also der Gemeinschaftsgesetzgeber. Die Argumentation enthält jedoch dadurch, daß der EuGH den Erlaß einer neueren Richtlinie in seine Erwägungen einbezieht, auch ein systematisches und durch Abstellen auf die Funktion einer Regelung ein teleologisches Element.

Feststellungsentscheidung**C - 392 / 96****Seite I-5901 ff.****Kommission / Irland****21.9.1999**

Rz. 51: „Das Vorverfahren soll dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit geben ... Daher kann die Klage nicht auf andere als die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme angeführten Rüge gestützt werden (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 62: „Im vorliegenden Fall erschiene eine andere Beurteilung um so weniger vertretbar, als die Richtlinie der gemeinschaftlichen Umweltpolitik dient, die, wie in der ersten Begründungserwägung hervorgehoben wird, darauf zielt, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden ...“

BE zur Ermittlung von **SZ**

→ BE (SZ)

Rz. 64: „Was die Rüge der Schwellenwerte angeht, so räumt zwar Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein ... Dieser Spielraum wird jedoch begrenzt durch die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Pflicht ... (vgl. Urteil ...).“

SY - Art. 4 II Unterabsatz 2 und Art. 2 I der Richtlinie

→ SY

R

→ R

Rz. 73: „Was ... angeht, so ist daran zu erinnern, daß mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kriterien ... das Ziel verfolgt wird ...; dagegen ist es nicht ihr Zweck ... (vgl. Urteile ...).“

SZ

→ SZ

R zur Feststellung von **SZ** – „dagegen ist es nicht ihr Zweck“

→ R (SZ)

Rz. 74: „Die Frage ... hängt von einer Gesamtbeurteilung ... ab (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 75: „So würde ein Mitgliedstaat, der ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 76: „Eine solche Überschreitung läge vor, wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegte, ohne sich außerdem zu vergewissern, daß das Regelungsziel nicht durch die Aufspaltung von Projekten umgangen würde ...“

SZ – „Umgehung des Regelungsziels“

→ SZ

Rz. 86: „Nach ständiger Rechtsprechung haben jedoch Änderungen nationaler Rechtsvorschriften auf die Entscheidung über eine Vertragsverletzungsklage keinen Einfluß, wenn sie nicht vor Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde, vorgenommen wurden (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 34

Rz. 94: „Aus dem oben in Randnummer 86 genannten Grund [*Anm.: Verweis auf ständige Rechtsprechung*] ist auch insoweit festzustellen, daß ...“

St. R

→ St. R 34

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			2	4	1	1			1	3					brutto
			2	4	1/2	1			1/2	4					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit sieben Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. In einem Fall dient die frühere Rechtsprechung jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck. In einem anderen Fall werden Sinn und Zweck aus den Begründungserwägungen abgeleitet, so daß sich „brutto“ drei und „netto“ vier teleologische Argumente ergeben. Darüber hinaus argumentiert der EuGH in einem Fall auch systematisch.

Vorabentscheidung

C – 397 / 96

Seite I-5959 ff.

Kordel u.a.

21.9.1999

Rz. 15: „Was zunächst die Ansprüche des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Schädiger angeht, so soll Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung nur gewährleisten ... Die Haftung des Dritten unterliegt den materiellen Bestimmungen ... (vgl. hierzu Urteile vom ...).“

SZ → SZ
R → R

Rz. 21: „Für den Fall, daß ... ist daran zu erinnern, daß nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung jeder Mitgliedstaat den Übergang der Schadensersatzansprüche des Leistungsempfängers gegen den Dritten auf den verpflichteten Träger anzuerkennen hat, wenn ... (vgl. Urteil ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung → W
R → R

Rz. 22: „Diese Vorschrift ist somit eine Kollisionsnorm, die ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 25: „Insoweit genügt der Hinweis darauf, daß nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshof im Verfahren des Artikels 177 des Vertrages weder das nationale Recht auszulegen noch seine Wirkungen zu würdigen hat (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R → St. R 35

C – 397 / 96

Seite I-5959 ff.

Kordel u.a.

21.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	3						1					brutto
1			1	3						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben vier Verweisen auf frühere Rechtsprechung gibt es in dieser Entscheidung ein grammatisches und ein teleologisches Argument.

Vorabentscheidung

C – 106 / 97

Seite I-5983 ff.

Dadi und Douane-Agenten

21.9.1999

Rz. 30: „Zur Beantwortung dieses ersten Teils ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie ... nach ihrer vierten Begründungserwägung zum Ziel hat ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

Rz. 31: „Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die Richtlinie sowohl die Gemeinschaftsproduktion, für die sie in Kapitel II spezifische und detaillierte Hygienevorschriften enthält (Artikel 3 bis 21), als auch die Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern in die Gemeinschaft, die in Kapitel III weiteren Vorschriften unterliegt, darüber hinaus aber auch Hygienebedingungen entsprechen muß, die den Bedingungen des Kapitels II für die Gemeinschaftsproduktion mindestens gleichwertig sein müssen (Artikel 22 bis 26).“

SY - diverse Vorschriften einer Richtlinie

→ SY

Rz. 32: „ ... Nach der achten Begründungserwägung der Richtlinie müssen nämlich die in dieser genannten Erzeugnisse ... denselben Schutz der menschlichen Gesundheit bieten.“

BE

→ BE

Rz. 33: „Auch aus der allgemeinen Systematik der Richtlinie ... und aus der Natur der mit ihr verfolgten Ziele des Gesundheitsschutzes geht hervor ...“

SY - „allgemeine Systematik“

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 38: „ ... da die Assoziierung der ÜLG mit der Gemeinschaft zwar einer besonderen Regelung unterliegt, es sich dabei aber um eine Assoziierungsregelung handelt, die, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... festgestellt hat, in einem dynamischen und allmählichen Prozeß verwirklicht werden soll ...“

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 41: „Nach ständiger Rechtsprechung ist Artikel 43 des Vertrages ... (vgl. Urteil vom ...)“

St. R

→ St. R 21

Rz. 54: „Betrachtet man das Ziel des Kapitels III der Richtlinie ... das nach deren achter Begründungserwägung darin besteht ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

Rz. 61: „Hierzu ist festzustellen, daß die Richtlinie ... nach ihrer vierten Begründungserwägung nicht die Anwendung der Hygienevorschriften ... beeinträchtigen ... darf.“

BE

→ BE

Rz. 62: „Zum anderen hat der in Randnummer 31 dieses Urteils festgestellte Unterschied zwischen Kapitel III der Richtlinie ... und Kapitel II ... zur Folge, daß ... Somit kann aufgrund des Zieles dieser Richtlinie die Anwendung ihres Kapitels III ... nicht von ... abhängen.“

SY - Kapitel III und II der Richtlinie

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 63: „Da Kapitel III der Richtlinie ... gewährleisten soll, daß ...“

SZ

→ SZ

Rz. 65: „Nach Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie ... müssen die Ausfuhrländer für Erzeugnisse auf Milchbasis in dem vorläufigen Verzeichnis nach Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a stehen und ... Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 bestimmt darüber hinaus ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung
SY - Art. 23 II und III der Richtlinie

→ 2 x W
→ SY

Rz. 68: „Auf diese Argumentation ist zunächst zu entgegnen, daß Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie 92/46 nicht vorsieht ...“

W – Bestimmung „sieht nicht vor“

→ W

Rz. 69: „Diese Auslegung wird auch durch Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie ... gestützt, wonach ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 70: „... doch kann durch die Heranziehung dieser Liste nicht der Gesundheitsschutz in bezug auf ... gewährleistet werden, für die Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie Inspektionen an Ort und Stelle ... verlangt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 73: „Die ... ändern nichts an der Feststellung der Ungültigkeit der Entscheidung ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 74: „Eine Notwendigkeit, die Liste ... heranzuziehen, um ein Übergangssystem zur Erreichung des mit der Richtlinie ... verfolgten Zieles des Gesundheitsschutzes einzuführen, bestand nicht, da ...“

SZ

→ SZ

Rz. 75: „Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie ... sieht nämlich entsprechend deren fünfzehnter Begründungserwägung vor ... Außerdem macht zwar Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie die Einfuhr von Milcherzeugnissen in die Gemeinschafts u.a. davon abhängig, daß ... doch bestimmt Artikel 25 Absatz 2: „Bis zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen ...“.

BE

→ BE

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W mit Zitat

→ W (Z)

SY - Art. 25 I und II der Richtlinie

→ SY

Rz. 76: „Obwohl diese Vorschriften sich nicht ausdrücklich auf die Erstellung des Drittländerverzeichnisses beziehen, geben sie demnach doch die Absicht des Gemeinschaftsgesetzgebers wieder, die Kontrolle der Einfuhr von Milcherzeugnissen bis zur Einführung entsprechender Gemeinschaftsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Inspektionsvorschriften durchführen zu lassen, sofern letztere das in Kapitel II der Richtlinie ... festgelegte Ziel des Gesundheitsschutzes beachten.“

SZ – Absicht des Gemeinschaftsgesetzgebers

→ SZ

1999 – 8/9 (B)

C – 106 / 97

Seite I-5983 ff.

Dadi und Douane-Agenten

21.9.1999

C – 106 / 97

Seite I-5983 ff.

Dadi und Douane-Agenten

21.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
6	1		1	1	1	5		3	2	5					brutto
6	1		1	1	½	5		3	1	6 ½					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Im Hinblick auf Argumentationsformen wie auf die Häufigkeit ihrer Anwendung ist diese Entscheidung relativ ausgeglichen. So argumentiert der EuGH sieben Mal mit dem Wortlaut und jeweils fünf Mal mit Begründungserwägungen bzw. systematisch und teleologisch. Für Letzteres ergibt sich „netto“ sogar eine Häufigkeit“ von 6½ Anwendungsfällen. Daneben gibt es drei Verweise auf frühere Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 115 / 97 bis 117 / 97

Seite I-6025 ff.

Albany

21.9.1999

Siehe auch: C – 67 / 96, S. I-5751, C und 219/97, S. I-6121

Rz. 38: „Nach ständiger Rechtsprechung macht die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die von ihm gestellten Fragen einfügen, festlegt ... (siehe u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 39: „Die Angaben und Fragen in den Vorlageentscheidungen sollen dem Gerichtshof nicht nur sachdienliche Antworten ermöglichen, sondern auch ... Der Gerichtshof hat darauf zu achten, daß ... (siehe u.a. Beschlüsse vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 41: „Darüber hinaus verweisen ... ausdrücklich auf die Rechtssache ... (Urteil vom heutigen Tage in der Rechtssache ...). Der Vorlagebeschluß in der letztgenannten Rechtssache ... enthält aber eine eingehende Darstellung der für die Ausgangsrechtsstreitigkeiten geltenden Regelung.“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 50: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages alle Vereinbarungen ... verbietet ... Die Wichtigkeit dieser Regel hat die Verfasser des Vertrages dazu veranlaßt, in Artikel 85 Absatz 2 des Vertrages ausdrücklich vorzusehen, daß ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

SY - Art. 85 I und II EG-Vertrag

→ SY

Rz. 51: „Ferner umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 3 Buchstaben g und i EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und j EG) nicht nur ein „System, das ...“, sondern auch „eine Sozialpolitik“. Nach Artikel 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 2 EG) ist es nämlich u.a. Aufgabe der Gemeinschaft, „eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens“ ... zu fördern.“

Rz. 52: „In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 118 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden), daß ...“

Rz. 53: „Nach Artikel 118b EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden) bemüht sich die Kommission außerdem darum ...“

Rz. 54: „Darüber hinaus haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 des Abkommens über die Sozialpolitik ... u.a. folgende Ziele: ...“

Rz. 55: „Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Abkommens über die Sozialpolitik kann ...“

Rz. 56: „ ... Die Erreichung der mit derartigen Verträgen angestrebten sozialpolitischen Ziele wäre jedoch ernsthaft gefährdet, wenn ...“

Rz. 57: „Bei einer sachgerechten und zusammenhängenden Auslegung der Bestimmungen des Vertrages in ihrer Gesamtheit ergibt sich daher, daß die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf diese Ziele geschlossenen Verträge aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen.“

SY - diverse Vorschriften in Rz. 51 – 57, „zusammenhängende Auslegung“

→ SY

2 x W mit Zitat in Rz.51

→ 2 x W (Z)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 52 und 53

→ 2 x W

W zur Ermittlung von **SZ** in Rz. 54

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 55

→ W

SZ in Rz. 56

→ SZ

Rz. 60: „ ... Ein solches System soll in seiner Gesamtheit ein bestimmtes Rentenniveau für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweiges gewährleisten ...“

SZ

→ SZ

Rz. 65: „Wie der Gerichtshof u.a. im Urteil vom ... entschieden hat betrifft ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfen die Mitgliedstaaten jedoch aufgrund des Artikels 85 in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages keine Maßnahmen ... treffen ... die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Nach der Rechtsprechung ist ein solcher Fall dann gegeben, wenn ... (siehe auch Urteile vom ...).“

R

→ R

St. R

→ St. R 36

Rz. 66: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft ...“

Argumentation: Bezugnahme auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten.

Rz. 67: „Im übrigen ist in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik ausdrücklich vorgesehen, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 77: „Es ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Rahmen des Wettbewerbsrechts entschieden hat, daß der Begriff des Unternehmens ... umfaßt (siehe u.a. Urteil vom ...).“

Rz. 78: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof weiter entschieden ...“

Rz. 79: „Dagegen hat der Gerichtshof im oben genannten Urteil ...u.a. für Recht erkannt ...“

Rz. 80: „Im Licht des Vorstehenden ist zu beurteilen, ob eine Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren betroffene Betriebsrentenfonds unter den Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85ff. des Vertrages fällt.“

R - Definition eines Rechtsbegriffs: „Unternehmen“ in Rz. 77

→ R

R in Rz. 78 und 79

→ 2 x R

Argumentation:

Definition des Rechtsbegriffs „Unternehmen“ basiert auf früherer Rechtsprechung, die an Stelle einer geschriebenen Rechtsvorschrift herangezogen wird.

Rz. 91: „Sodann kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Unternehmen ... (siehe Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 93: „Zwar ist ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 95: „Im bereits genannten Urteil ... hat der Gerichtshof ... entschieden ...“

R

→ R

Rz. 102: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 90 Absatz 2 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 103: „Artikel 90 Absatz 2 soll dadurch, daß ... das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen ... als Instrument der Wirtschafts- oder Sozialpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen (Urteile vom ...).“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 104: „Unter Berücksichtigung dieses Interesses der Mitgliedstaaten kann ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 106: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie 98/49/EG erlassen hat.“

SY – Heranziehung der Richtlinie 98/49/EG

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 107: „Ferner ist der Tatbestand des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages erst dann erfüllt, wenn ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 108: „Bei Wegfall des ausschließlichen Rechts des Fonds ... würden sich die Unternehmen ...“

Rz. 109: „Dies würde um so mehr gelten, wenn ...“

Rz. 111: „Nach alledem könnte die Entziehung des dem Fonds übertragenen ausschließlichen Rechts dazu führen, daß es ihm unmöglich würde, die ihm übertragenen Aufgaben ... zu erfüllen ...“

SZ – „würde ... könnte“ in Rz. 108 - 111

→ SZ i.w.S.

Rz. 113: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof für Recht erkannt ...“

Rz. 114: „In Randnummer 25 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden ...“

Rz. 115: „Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt weist aber Unterschiede gegenüber dem Sachverhalt auf, der Gegenstand des Urteils ... ist.“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung in Rz. 113 - 115

→ R (-)

Rz. 117: „Da die genannte Vorschrift ... (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 118: „Ferner hat ein Betriebsrentenfonds gemäß Artikel 1 der Freistellungsrichtlinien die Befugnis ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 122: „Was das Vorbringen der Firma Albany angeht ... ist schließlich festzustellen, daß es in Anbetracht der sozialen Funktion der Zusatzrentensysteme und des Ermessensspielraums, über den die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung verfügen (Urteil vom ...) Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist ...“

St. R

→ St. R 28

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
8	2	1	3	14		3				5	1				brutto
8	2	1/2	3	14		3				5 1/2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-67/96 und C-219/97. Es handelt sich jeweils um Vorabentscheidungsverfahren, bei denen es um rechtliche Erwägungen zu Betriebsrentenfonds geht.

17 Mal argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung, bzw. grenzt diese Entscheidung zu früherer Rechtsprechung ab. In einem Fall basiert die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Unternehmen“, vgl. Rz. 77.

Ebenfalls häufig, nämlich elf Mal, stützt der EuGH seine Argumentation auf den Wortlaut. In einem Fall zieht er diesen zur Ermittlung von Sinn und Zweck heran. Daneben verwendet er die teleologische Argumentation aber auch noch in sechs weiteren Fällen. Schließlich nimmt der EuGH in drei Fällen auch systematische Erwägungen vor.

Des weiteren stützt der EuGH seine Argumentation auch auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten und führt dazu in Rz. 66 aus: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft.“

Schließlich verweist der EuGH in Randziffer 106 auf den Erlaß einer Richtlinie und leitet daraus die Funktion einer Regelung ab: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie 98/49/EG erlassen hat.“ Bezugspunkt für den EuGH ist also der Gemeinschaftsgesetzgeber. Die Argumentation enthält jedoch dadurch, daß der EuGH den Erlaß einer neueren Richtlinie in seine Erwägungen einbezieht, auch ein systematisches und durch Abstellen auf die Funktion einer Regelung ein teleologisches Element.

Vorabentscheidung**C – 124 / 97****Seite I-6067 ff.****Läärä u.a.****21.9.1999**

Rz. 13: „Der Gerichtshof hat in Randnummer 60 des Urteils Schindler auf ... hingewiesen ...“

Rz. 14: „Nach Randnummer 61 dieses Urteils rechtfertigen diese Besonderheiten es, daß ...“

Rz. 15: „Auch wenn das Urteil Schindler die Veranstaltung von Lotterien betrifft, gelten diese Erwägungen ... auch für die anderen Glücksspiele mit vergleichbaren Merkmalen.“

2 x R - Darstellung des Urteils Schindler in Rz. 13 und 14 → 2 x R

Rz. 16: „Allerdings hat der Gerichtshof im Urteil vom ... in der Rechtssache ... bestimmte Spiele den Lotterien mit den im Urteil Schindler untersuchten Merkmalen nicht gleichgestellt ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung → R (-)

Rz. 19: „Die vorliegende Rechtssache unterscheidet sich von der Rechtssache Schindler jedoch in verschiedener Hinsicht.“

Rz. 20: „Zunächst waren... (Urteil Schindler, Randnrn. 24 und 25) ...“

Rz. 21: „Sodann war nach der im Urteil Schindler streitigen nationalen Regelung ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung in Rz. 20 und 21 → 2 x R (-)

Rz. 24: „... Wie der Generalanwalt in Nummer 19 seiner Schlußanträge jedoch festgestellt hat, kann eine Ware, die mit dem Ziel der Erbringung einer Dienstleistung eingeführt worden ist, nicht allein aus diesem Grund den Vorschriften über den freien Warenverkehr entzogen sein (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Verweis auf Rz. 19 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 1

Rz. 27: „Die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr finden, wie der Gerichtshof im Urteil Schindler bezüglich der Veranstaltung von Lotterien festgestellt hat ...“

R → R

Rz. 31: „... Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. in diesem Sinne Urteil vom) ... sind Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr aufgrund unterschiedslos anwendbarer nationaler Maßnahmen nur zulässig, wenn ...“

R → R

Rz. 32: „Nach den Angaben im Vorlagebeschluß ... zielt die im Ausgangsverfahren streitige Regelung darauf ...“

SZ → SZ

Rz. 33: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 58 des Urteils Schindler festgestellt hat, sind ... Der Gerichtshof hat bereits entschieden, daß diese Gründe zu denjenigen gehören, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können (vgl. Urteile vom ...) ...“

2 x R → 2 x R

Rz. 34: „Wie in Randnummer 21 ausgeführt, unterscheidet sich die finnische Regelung von der im Urteil Schindler streitigen u.a. dadurch, daß ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 35: „Die Entscheidung, wie weit ein Mitgliedstaat in seinem Gebiet den Schutz bei Lotterien und anderen Glücksspielen ausdehnen will, ist jedoch dem Ermessen der staatlichen Stellen überlassen, das der Gerichtshof in Randnummer 61 des Urteils Schindler diesen zugebilligt hat ...“

R

→ R

Rz. 37: „... Eine begrenzte Erlaubnis ... dient auch der Verwirklichung dieser Ziele.“

SZ

→ SZ

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				12						2					brutto	1
				12						2					netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwölf Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung. Dabei wird ein ähnlich gelagerter Fall dargestellt, argumentativ verwertet und gegenüber der vorliegenden Rechtssache abgegrenzt. Daneben gibt es zwei Argumente, die auf Sinn und Zweck gestützt sind.

Vorabentscheidung

C – 219 / 97

Seite I-6121 ff.

Drijvende Bokken

21.9.1999

Siehe auch: C – 67 / 96, S. I-5751 und C – 115 / 97 bis 117 / 97, Seite I-6025

Rz. 40: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages alle Vereinbarungen ... verbietet ... Die Wichtigkeit dieser Regel hat die Verfasser des Vertrages dazu veranlaßt, in Artikel 85 Absatz 2 des Vertrages ausdrücklich vorzusehen ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung
SY - Art. 85 I und II EG-Vertrag

→ 2 x W
→ SY

Rz. 41: „Ferner umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 3 Buchstaben g und i EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und j EG) nicht nur ein „System, das ...“, sondern auch „eine Sozialpolitik“. Nach Artikel 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 2 EG) ist es nämlich u.a. Aufgabe der Gemeinschaft, „eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens“ ... zu fördern.“

Rz. 42: „In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 118 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden), daß ...“

Rz. 43: „Nach Artikel 118b EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 bis 143 EG ersetzt worden) bemüht sich die Kommission außerdem darum ...“

Rz. 44: „Darüber hinaus haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Artikel 1 des Abkommens über die Sozialpolitik ... u.a. folgende Ziele: ...“

Rz. 45: „Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Abkommens über die Sozialpolitik kann ...“

Rz. 46: „ ... Die Erreichung der mit derartigen Verträgen angestrebten sozialpolitischen Ziele wäre jedoch ernsthaft gefährdet, wenn ...“

Rz. 47: „Bei einer sachgerechten und zusammenhängenden Auslegung der Bestimmungen des Vertrages in ihrer Gesamtheit ergibt sich daher, daß die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf diese Ziele geschlossenen Verträge aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages fallen.“

SY - diverse Vorschriften in Rz. 41 – 47, „zusammenhängende Auslegung“

→ SY

2 x W mit Zitat in Rz.41

→ 2 x W (Z)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 42 und 43

→ 2 x W

W zur Ermittlung von **SZ** in Rz. 44

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 45

→ W

SZ in Rz. 46

→ SZ

Rz. 50: „ ... Ein solches System soll in seiner Gesamtheit ein bestimmtes Rentenniveau für alle Arbeitnehmer dieses Wirtschaftszweiges gewährleisten ...“

SZ

→ SZ

Rz. 55: „Wie der Gerichtshof u.a. in dem bereits genannten Urteil ... entschieden hat betrifft ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes dürfen die Mitgliedstaaten jedoch aufgrund des Artikels 85 in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages keine Maßnahmen ... treffen ... die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten. Nach der Rechtsprechung ist ein solcher Fall dann gegeben, wenn ... (siehe auch Urteile vom ...).“

R

→ R

St. R

→ St. R 36

Rz. 56: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft ...“

Argumentation: Bezugnahme auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten.

Rz. 57: „Im übrigen ist in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik ausdrücklich vorgesehen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 59: „Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorzuschreiben, nicht zu den Arten von Verwaltungsmaßnahmen gehört, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die praktische Wirksamkeit der Artikel 3 Buchstabe g, 5 und 85 des Vertrages beeinträchtigen.“

St. R – wie Rz. 55

→ St. R 36

Rz. 67: „Es ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof im Rahmen des Wettbewerbsrechts entschieden hat, daß der Begriff des Unternehmens ... umfaßt (siehe u.a. Urteil vom ...).“

Rz. 68: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof weiter entschieden ...“

Rz. 69: „Dagegen hat der Gerichtshof im oben genannten Urteil ...u.a. für Recht erkannt ...“

Rz. 70: „Im Licht des Vorstehenden ist zu beurteilen, ob eine Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren betroffene Betriebsrentenfonds unter den Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 ff. des Vertrages fällt.“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Unternehmen“ in Rz. 67

→ R

R in Rz. 68 und 69

→ 2 x R

Argumentation:

Die Definition des Rechtsbegriffs „Unternehmen“ basiert auf früherer Rechtsprechung, die an Stelle einer geschriebenen Rechtsvorschrift herangezogen wird.

Rz. 81: „Sodann kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Unternehmen ... (siehe Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 83: „Zwar ist ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 85: „Im bereits genannten Urteil ... hat der Gerichtshof ... entschieden ...“

R

→ R

Rz. 92: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 90 Absatz 2 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 93: „Artikel 90 Absatz 2 soll dadurch, daß ... das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen ... als Instrument der Wirtschafts- oder Sozialpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen (Urteile vom ...).“

SZ → SZ
R → R

Rz. 94: „Unter Berücksichtigung dieses Interesses der Mitgliedstaaten kann ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 96: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie 98/49/EG erlassen hat“

SY – Heranziehung der Richtlinie 98/49/EG → SY
SZ → SZ

Rz. 97: „Ferner ist der Tatbestand des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages erst dann erfüllt, wenn ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 98: „Bei Wegfall des ausschließlichen Rechts des Fonds ... würden sich die Unternehmen ...“

Rz. 99: „Dies würde um so mehr gelten, wenn ...“

Rz. 101: „Nach alledem könnte die Entziehung des dem Fonds übertragenen ausschließlichen Rechts dazu führen, daß es ihm unmöglich würde, die ihm übertragenen Aufgaben ... zu erfüllen ...“

SZ – „würde ... könnte“ in Rz. 98 - 101 → SZ i.w.S.

Rz. 103: „Im Urteil ... hat der Gerichtshof für Recht erkannt ...“

Rz. 104: „In Randnummer 25 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden ...“

Rz. 105: „Der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Sachverhalt weist aber Unterschiede gegenüber dem Sachverhalt auf, der Gegenstand des Urteils ... ist.“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung in Rz. 103 - 105 → R (-)

Rz. 107: „Da die genannte Vorschrift ... (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 108: „Ferner hat ein Betriebsrentenfonds gemäß Artikel 1 der Freistellungsrichtlinien die Befugnis ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 112: „Was das Vorbringen der Firma Bokken angeht ... ist schließlich festzustellen, daß es in Anbetracht der sozialen Funktion der Zusatzrentensysteme und des Ermessensspielraums, über den die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung verfügen (Urteil vom ...) Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats ist ...“

St. R → St. R 28

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
8	2	1	3	12		3				4	1				brutto
8	2	1/2	3	12		3				4 1/2	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-67/96 und C-115/97 bis 117/97. Es handelt sich jeweils um Vorabentscheidungsverfahren, bei denen es um rechtliche Erwägungen zu Betriebsrentenfonds geht.

15 Mal argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung, bzw. grenzt diese Entscheidung zu früherer Rechtsprechung ab. In einem Fall basiert die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Unternehmen“ auf früherer Rechtsprechung, vgl. Rz. 67.

Fast ebenso häufig, nämlich elf Mal, stützt der EuGH seine Argumentation auf den Wortlaut. In einem Fall zieht er diesen zur Ermittlung von Sinn und Zweck heran. Daneben verwendet er die teleologische Argumentation aber auch noch in fünf weiteren Fällen. Schließlich nimmt der EuGH in drei Fällen auch systematische Erwägungen vor.

Des weiteren stützt der EuGH seine Argumentation auf ähnliche Rechtsverhältnisse in anderen Mitgliedstaaten und führt dazu in Rz. 56 aus: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der von den Organisationen ... beim Staat gestellte Antrag ... sich in eine in mehreren nationalen Rechtssystemen vorgesehene Regelung einfügt, die die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Verordnungen in sozialen Fragen betrifft.“

Schließlich verweist der EuGH in Randziffer 96 auf den Erlaß einer Richtlinie und leitet daraus die Funktion einer Regelung ab: „Darüber hinaus ist die Bedeutung der den Zusatzrenten zugewiesenen sozialen Funktion kürzlich dadurch anerkannt worden, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Richtlinie ... erlassen hat.“ Bezugspunkt für den EuGH ist also der Gemeinschaftsgesetzgeber. Die Argumentation enthält jedoch dadurch, daß der EuGH den Erlaß einer neueren Richtlinie in seine Erwägungen einbezieht, auch ein systematisches und durch Abstellen auf die Funktion einer Regelung ein teleologisches Element.

Vorabentscheidung

C – 307 / 97

Seite I-6161 ff.

Saint-Gobain ZN

21.9.1999

Rz. 34: „Nach ständiger Rechtsprechung ist Artikel 52 EG-Vertrag eine der grundlegenden Vorschriften der Gemeinschaft und seit dem Ablauf der Übergangszeit in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 25

Rz. 35: „Mit der Niederlassungsfreiheit ... ist gemäß Artikel 52 des Vertrages ... das Recht verbunden ... (siehe Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 36: „Bezüglich der Gesellschaften ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 38: „Unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig in Deutschland sind nach deutschem Recht die Gesellschaften, die als Steuerinländer angesehen werden, d.h. die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (§ 1 KStG) ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 54: „ ... Selbst wenn ... könnten sie keinen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Artikel 52 EG-Vertrag ... rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 57: „ ... In diesem Zusammenhang steht es den Mitgliedstaaten frei ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 58: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes fallen die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese ihre Zuständigkeit unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben (Urteil ...).“

St. R

→ St. R 29

Rz. 60: „Wie der Generalanwalt in Nummer 81 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, stellen die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland keineswegs ihre Verpflichtungen mit ... in Frage ...“

Verweis auf Rz. 81 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 61: „Außerdem ist der deutsche Gesetzgeber nicht der Ansicht gewesen, daß ... da er mit Erlaß des Standortsicherungsgesetzes ... die körperschaftssteuerlichen Vergünstigungen ... einseitig ausgedehnt ... hat.“

SY – Heranziehung des Standortsicherungsgesetzes

→ SY

Rz. 63: „Wie der Generalanwalt in Nummer 88 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, spielt dieses Argument im Ausgangsrechtsstreit keine Rolle, da ...“

Verweis auf Rz. 88 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			2	4		1									brutto	2
1			2	4		1									netto	F 3,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigste Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben argumentiert der EuGH in je einem Fall auch mit dem Wortlaut und mit der Systematik.

Schließlich wird zwei Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Vorabentscheidung

C – 378 / 97

Seite I-6207 ff.

Wijsenbeek

21.9.1999

Rz. 21: „Der Gerichtshof verfügt damit ... über hinreichende Angaben ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 22: „ ... Könnten die Angehörigen der Mitgliedstaaten ... (vgl. Urteil vom ...) sich in ihrem Herkunftstaat nicht auf dieses Recht berufen, könnte dieses Recht seine volle Wirkung nicht entfalten (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 23: „Die vorgelegten Fragen betreffen also die Auslegung des Gemeinschaftsrechts; folglich ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, darüber zu befinden (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 39: „Nach Artikel 7a Satz 1 EG-Vertrag trifft ... Nach Artikel 7a Satz 2 umfaßt der Binnenmarkt ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 40: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 77 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, setzt eine solche Pflicht die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Gesetzgebung hinsichtlich der Überschreitung der Außengrenzen der Gemeinschaft ... voraus (vgl. in diesem Sinne auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit das Urteil ...).“

R

→ R

Verweis auf Rz. 77 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 41: „Außerdem gewährt Artikel 8a Absatz 1 EG-Vertrag den Unionsbürgern das Recht ... Nach Artikel 8a Absatz 2 EG-Vertrag kann ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 43: „ ... Selbst wenn ... behielten die Mitgliedstaaten folglich das Recht, Identitätskontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchzuführen, die einen Betroffenen, wie in den Richtlinien 68/369, 73/148, 90/365 und 93/96 vorgesehen, zur Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses verpflichteten ...“

SY – diverse Richtlinien

→ SY

Rz. 44: „Hinzuzufügen ist ... (vgl. dazu die Urteile vom ...) ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
4				6		1									brutto	1
4				6		1									netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Sechs Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut. Daneben argumentiert der EuGH in einem Fall auch systematisch.

Der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthält keine methodischen Argumente.

Vorabentscheidung

C – 44 / 98

Seite I-6269 ff.

BASF

21.9.1999

Rz. 16: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist jede Regelung der Mitgliedstaaten, die den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern geeignet ist, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung (Urteil vom ...). Jedoch können ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Maßnahme gleicher Wirkung“
R

→ R
→ R

C – 44 / 98

Seite I-6269 ff.

BASF

21.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				2											brutto
				2											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung sind die einzigen Argumente dieser Entscheidung.

Feststellungsentscheidung

C - 362 / 98

Seite I-6299 ff.

Kommission / Italien

21.9.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Vorabentscheidung

C – 440 / 97

Seite I-6307 ff.

GIE Groupe Concorde u.a.

28.9.1999

Rz. 11: „Um die volle Wirksamkeit der Begriffe des Brüsseler Übereinkommens im Hinblick auf die Zwecke des Artikels 220 EG-Vertrag (jetzt Artikel 293 EG) sicherzustellen, in Ausführung dessen das Brüsseler Übereinkommen zustandegekommen ist, befürwortet der Gerichtshof im Rahmen des Möglichen eine autonome Auslegung dieser Begriffe im Gegensatz zu einer Auslegung, die auf das nationale Recht verweist (Urteil vom ...).“

SZ

→ SZ

Entstehungsgeschichte – „zustandegekommen“

→ H*

Argumentation:

Autonome Auslegung, um volle Wirksamkeit des Brüsseler Übereinkommens zu gewährleisten.

R

→ R

Rz. 12: „Wie der Gerichtshof jedoch entschieden hat ... (Urteile ...).“**R**

→ R

Rz. 13: „Was die Wendung „Ort ... an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist ...“ angeht, so hat der Gerichtshof wiederholt ausgeführt ... (vgl. Urteile ...).“**R**

→ R

Rz. 14: „Bei Arbeitsverträgen hat der Gerichtshof jedoch angenommen, daß der Erfüllungsort ... nicht anhand des nach den Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts maßgebenden nationalen Rechts, sondern nach einheitlichen Kriterien zu ermitteln ist, die der Gerichtshof auf der Grundlage des Systems und der Zielsetzungen des Brüsseler Übereinkommens festzulegen hat (Urteil ...) und ... (Urteil ...).“

Argumentation:

Autonome Auslegung anhand einheitlicher Kriterien, die auf der Grundlage von System und Zielsetzungen zu ermitteln sind.

2 x R

→ 2 x R

Rz. 17: „Daß für die Bestimmungen ... auf das auf den Vertrag anwendbare Recht verwiesen wird, hat der Gerichtshof in Randnummer 14 des Urteils ... sowie damit begründet, daß die nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Vertragsstaaten bei der Regelung von Verträgen erheblich voneinander abweichende Vorstellungen vom Begriff des Erfüllungsortes haben.“

Argumentation: Nationale Rechtsvorschriften uneinheitlich**R**

→ R

Rz. 18: „Daß bei Arbeitsverträgen ... (vgl. Urteil ...); diese hatten den Gerichtshof schon zuvor zu der Feststellung veranlaßt ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“**2 x R**

→ 2 x R

Rz. 19: „Wenn diese Besonderheiten jedoch nicht vorliegen ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes weder erforderlich, noch zweckmäßig ... (Urteil vom ...).“**R**

→ R

Rz. 20: „Dieser Auslegung sind die Vertragsstaaten ... beim Abschluß des Übereinkommens vom ... gefolgt, das Artikel 5 Nummer 1 dieses Übereinkommens seine derzeit geltende Fassung gegeben hat.“

Entstehungsgeschichte

→ H*

Rz. 23: „Angesichts dessen ist zu unterstreichen, daß die Rechtssicherheit eines der Ziele des Brüsseler Übereinkommens ist (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 24: „Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt insbesondere ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 28: „Überdies hat der Gerichtshof die Konsequenzen daraus gezogen ... und dementsprechend entschieden ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 29: „Es scheint somit nicht gerechtfertigt ... (Urteile ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
				13						1			2		brutto
				13						1			2		netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit 13 Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. Daneben wird in zwei Fällen historisch und in einem Fall teleologisch argumentiert.

Darüber hinaus stützt sich die Argumentation des EuGH mehrfach auf den Grundsatz der autonomen Auslegung des Gemeinschaftsrechts. So führt der EuGH beispielsweise in Randziffer 11 aus: „Um die volle Wirksamkeit der Begriffe des Brüsseler Übereinkommens im Hinblick auf die Zwecke des Artikels 220 EG-Vertrag (jetzt Artikel 293 EG) sicherzustellen, in Ausführung dessen das Brüsseler Übereinkommen zustandegekommen ist, befürwortet der Gerichtshof im Rahmen des Möglichen eine autonome Auslegung dieser Begriffe im Gegensatz zu einer Auslegung, die auf das nationale Recht verweist ...“

In Randziffer 14 äußert sich der EuGH erneut zu dem Grundsatz der autonomen Auslegung und bezieht sich dabei auf arbeitsvertragliche Fragestellungen. Diese seien nicht nach nationalem Recht, sondern nach einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Kriterien wie System und Zielsetzungen des Brüsseler Übereinkommens zu beantworten. Grund für die autonome Auslegung sei, daß die nationalstaatlichen Regelungen voneinander abwichen.

Schließlich stellt der EuGH zur Bestätigung seines Auslegungsergebnisses auf die entstehungsgeschichtliche Rechtsansicht des Gemeinschaftsgesetzgebers ab, als er in Randziffer 20 feststellt: „Dieser Auslegung sind die Vertragsstaaten ... beim Abschluß des Übereinkommens vom ... gefolgt, das Artikel 5 Nummer 1 dieses Übereinkommens seine derzeit geltende Fassung gegeben hat.“

Vorabentscheidung

C – 231 / 97

Seite I-6355 ff.

Van Rooij

29.9.1999

Rz. 21: „Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie ist der Begriff „Ableitung“ als „jede Einleitung ...“ definiert.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 22: „In seinem Urteil in der Rechtssache ... hat der Gerichtshof entschieden, daß der in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie ... definierte Begriff „Ableitung“ so zu verstehen ist, daß er jede einer Person zurechenbare Handlung betrifft, durch die er unmittelbar oder mittelbar ...“

R – Definition eines Rechtsbegriffs „Ableitung“

→ R

Rz. 25: „Dazu ist festzustellen, daß der Begriff „déversées“ in der französischen Fassung des Titels der Richtlinie nach allgemeinem Verständnis für die von der französischen Regierung vertretene Auslegung zu sprechen scheint ... Es trifft auch zu, daß die niederländische, die dänische und die griechische Fassung im Titel der Richtlinie mit „ ... “, „ ... “ und „ ... “ Ausdrücke verwenden, die ... Doch stützt der Titel der Richtlinie in den anderen Sprachfassungen eine solche Auslegung nicht ...“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Rz. 26: „In Anbetracht dieser semantischen Divergenzen ist zu prüfen, ob die von der französischen Regierung vertretene Auslegung dem Zweck der Richtlinie entspricht.“

Argumentation:

Zweck der Richtlinie ist zu prüfen, nachdem grammatische Auslegung nicht eindeutig ist.

Rz. 27: „Eine Auslegung, die den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die Ableitung von gefährlichen Stoffen ... begrenzen würde, liefe dem Zweck der Richtlinie zuwider, der, wie aus der ersten Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, darin besteht ...“

BE zur Ermittlung von SZ

→ BE (SZ)

C – 231 / 97

Seite I-6355 ff.

Van Rooij

29.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1			1					1						brutto
1	1			1					1/2	1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung argumentiert der EuGH in zwei Fällen mit dem Wortlaut sowie in je einem Fall mit Rechtsprechung und Begründungserwägungen. Letztere werden dabei zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Im Rahmen der grammatischen Auslegung stellt der EuGH in Rz. 25 auch auf unterschiedliche Sprachfassungen des Gesetzestextes in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. Er kommt jedoch zu dem Schluß, daß sich ein eindeutiges Ergebnis auf diese Weise nicht ermitteln lasse und zieht daraufhin in Rz. 26 die Instrumente der teleologischen Auslegung heran: „In Anbetracht dieser semantischen Divergenzen ist zu prüfen, ob die von der französischen Regierung vertretene Auslegung dem Zweck der Richtlinie entspricht.“

Vorabentscheidung

C – 232 / 97

Seite I-6385 ff.

Nederhoff

29.9.1999

Rz. 34: „Was erstens den Begriff „Ableitung“ angeht, so wird dieser in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 76/464 definiert als „jede Einleitung von Stoffen ...“.“

W mit Zitat - Legaldefinition

→ W (Z)

Rz. 35: „Zur Beantwortung der Frage ob ... ist auf den in der Richtlinie ... verwendeten Begriff „Verschmutzung“ abzustellen. Der Begriff „Ableitung“ im Sinne dieser Richtlinie kann nämlich hinsichtlich der von ihr erfaßten Quellen der Verschmutzung keinen anderen Bedeutungsumfang haben, als der Begriff „Verschmutzung“ im Sinne derselben Richtlinie.“

SY – „Ableitung“ und „Verschmutzung“

→ SY

Rz. 36: „Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e dieser Richtlinie ist „Verschmutzung“ die unmittelbare oder mittelbare Ableitung von Stoffen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 38: „Diese Auslegung findet eine Bestätigung in der Regelung, die durch die Richtlinie ... eingeführt wurde, nach deren Artikeln 3 und 7 Absatz 2 jede Ableitung von Stoffen ... in die in Artikel 1 der Richtlinie genannten Gewässer einer Genehmigung bedarf ...“

SY – Art. 1 und Art. 3 und 7 II der Richtlinie

→ SY

Rz. 39: „Was zweitens den Begriff „Verschmutzung“ ... in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ... betrifft, so geht schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift hervor ...“

W

→ W

Rz. 41: „ ... deshalb beruhen auch die hierfür notwendigen Befugnisse nicht auf der Richtlinie ... sondern auf Artikel 235 des Vertrages, wie sich aus der zehnten Begründungserwägung der Richtlinie ... ergibt.“

BE

→ BE

Rz. 42: „Aus alledem ergibt sich, daß das Gemeinschaftsrecht für die Bekämpfung der Verschmutzung der oberirdischen Gewässer ... zwei verschiedene Regelungen eingeführt hat: eine Genehmigungsregelung, die in den Artikeln 3 und 7 der Richtlinie ... enthalten ... ist ... und eine Regelung über die Aufstellung von Sonderprogrammen, die in Artikel 5 der Richtlinie enthalten ... ist ...“

SY – Art. 3 und 7 und Art. 5 der Richtlinie

→ SY

Rz. 46: „In dieser Frage ... werden zwei Fälle unterschieden, die, wie der Generalanwalt in Nummer 27 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, in Wirklichkeit auf einen einzigen Vorgang zurückgeführt werden können, nämlich die Freisetzung von verunreinigten Partikeln in oberirdischen Gewässern ...“

Verweis auf Rz. 27 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 52: „Nach Artikel 3 der Richtlinie ... bedarf ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 53: „Im Hinblick auf Ableitungen dieser Stoffe bestimmt Artikel 5 Absatz 2 derselben Richtlinie: „Bei jeder Genehmigung ...“.

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 54: „Schließlich ist allgemein darauf hinzuweisen, daß Artikel 10 der Richtlinie ... die Mitgliedstaaten ermächtigt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 57: „... gemäß Artikel 2 der Richtlinie müssen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 58: „Selbst wenn ... entspricht dies somit dem Ziel, das die Richtlinie ... verfolgt.“

SZ

→ SZ

Rz. 60: „Denn wenn die Mitgliedstaaten jedenfalls verpflichtet sind, die Verschmutzung ... zu verringern, können sie gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie auch strengere Maßnahmen ergreifen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 64: „Selbst wenn ... genügt die Feststellung, daß die Richtlinie ... nach ihrem Artikel 1 „unbeschadet anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften“ Anwendung findet.“

W mit Zitat

→ W (Z)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
6	3					3		1		1					brutto	1
6	3					3		1		1					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Der Wortlaut wird in dieser Entscheidung neun Mal argumentativ verwendet und ist damit das häufigste Argument. Daneben argumentiert der EuGH in drei Fällen systematisch und je ein Mal teleologisch sowie unter Heranziehung der Begründungserwägungen.

Vorabentscheidung

C – 56 / 98

Seite I-6427 ff.

Modelo

29.9.1999

Rz. 22: „Angesichts der Zwecke der Richtlinie, vor allem dem der Aufhebung der indirekten Steuern ... sind Notargebühren ... als Steuer im Sinne der Richtlinie anzusehen.“

SZ

→ SZ

Rz. 24: „Nach Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie sind ... Dieses Verbot ist dadurch gerechtfertigt, daß ... (Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 25: „Dieses Verbot betrifft nicht nur ... (Urteil in der Rechtssache ...).“

R

→ R

Rz. 27: „ ... Der Zweck der Richtlinie könnte auf diese Weise umgangen werden.“

SZ

→ SZ

Rz. 29: „ ... Eine Abgabe, die keinen Zusammenhang zu den tatsächlichen Aufwendungen für diese Leistung aufweist oder sich nicht nach den Aufwendungen ... richtet, ist eine Abgabe ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 30: „ ... Selbst wenn nämlich ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung kann sich der einzelne in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor dem nationalen Gericht gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 32

Rz. 34: „Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

1999 – 8/9 (B)

C – 56 / 98

Seite I-6427 ff.

Modelo

29.9.1999

C – 56 / 98

Seite I-6427 ff.

Modelo

29.9.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	5						2					brutto
1			1	5						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit sechs Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies das häufigste Argument. Daneben beruft sich der EuGH je ein Mal auf den Wortlaut sowie auf Sinn und Zweck.